



Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union

Infos und Online-Formulare: enotices.ted.europa.eu

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Die zuständigen Behörden können beschließen, diese Informationen nicht zu veröffentlichen, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 50000 km aufweist.

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name und Adressen ¹ (Bitte geben Sie alle für dieses Verfahren zuständigen Behörden an)

Offizielle Bezeichnung: Stadt Koblenz		Nationale Identifikationsnummer (falls bekannt): ²	
Postanschrift: Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Bahnhofstraße 47,			
Ort: Koblenz	NUTS-Code: DEB11	Postleitzahl: 56068	Land: Deutschland
Kontaktstelle(n): wie Postanschrift			Telefon:
E-Mail: burkhard.doerr@stadt.koblenz.de			Fax:
Internet-Adresse(n) Hauptadresse: (URL) http://www.stadt.koblenz.de			
Adresse des Beschafferprofils: (URL)			

I.2) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

Nein

I.3) Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt

die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Kommunalbehörde

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags: Direktvergabe Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“	Referenznummer der Bekanntmachung: ²
II.1.2) CPV-Code Hauptteil: 60112000-6 (Öffentlicher Verkehr, Straße)	
II.1.3) Art des Auftrags Dienstleistungen <input type="checkbox"/> T-05 Busverkehr (innerstädtisch/regional)	

II.2) Beschreibung

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)
II.2.3) Erfüllungsort NUTS-Code: DEB11 und DEB17 Stadt Koblenz einschließlich einer abgehenden Linie in den Landkreis Mayen-Koblenz

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Zuständige Behörden

Die kreisfreie Stadt Koblenz ist freiwillige Aufgabenträgerin gemäß § 5 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – NVG RLP) und zugleich zuständige Behörde nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 für den öffentlichen Personennahverkehr. Sie beabsichtigt, einen öffentlichen Personenbeförderungsauftrag einschließlich der für die Durchführung des Liniennverkehrs erforderlichen Liniengenehmigungen direkt an ihren internen Betreiber, die Koblenzer Mobilitätsgesellschaft mbH, zu vergeben. Die Genehmigungsbehörde für die Erteilung der Liniengenehmigungen ist der Landesbetrieb für Mobilität (Kontaktmöglichkeiten unter VI.1.). Gemäß § 8 Abs. 3a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wirkt die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach diesem Gesetz und unter Beachtung des Interesses an einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung an der Erfüllung der dem Aufgabenträger obliegenden Aufgaben mit. Die Genehmigungsbehörde hat dabei den Nahverkehrsplan der Stadt Koblenz zu berücksichtigen und ist an die wesentlichen Anforderungen dieser Vorabkennzeichnung gebunden.

Betroffene Dienste

Der öffentliche Personenbeförderungsauftrag soll vorbehaltlich der Erteilung entsprechender Liniengenehmigungen und des dort genehmigten Geltungsbeginns und der genehmigten Geltungsdauer am 12.12.2020 aufgenommen werden und eine Laufzeit von 10 Jahren (120 Monate) ab Aufnahme des Betriebs aufweisen. Er soll die nachfolgenden Linien umfassen:

Linien –Nr.	Ausgangs- und Endpunkt der Linie	Fahrplankilometer [km] p. a. voraussichtlich
2	Wallersheim Deutschherrenstr. – Karthause Karl-Härle-Str. u. z. (über Zentralplatz/Forum)	522.677

12	Kesselheim Hintermark – Karthause Karl-Härle-Str. u. z. (über Zentralplatz/Forum)	
3	Güls Bisholder – Koblenz Hbf u. z. (über Zentralplatz/Forum)	228.395
13	Güls Kapelle – Koblenz Hbf u. z. (über Zentralplatz/Forum)	
4	Metternich Gewerbepark – Koblenz Hbf u. z.	220.404
14	Rübenach Industriepark A 61 – Koblenz Hbf u. z.	
5	Metternich Universität – Asterstein Goebensiedlung u. z. (über Zentralplatz/Forum)	515.508
15	Metternich Bienenstück – Koblenz Hbf (– Asterstein Lullo-Reinhardt-Platz) u. z. (über Zentralplatz/Forum)	
6	(Metternich Universität -) Moselweiß Gülser Brücke – Horchheim Im Baumgarten u. z. (über Zentralplatz/Forum)	356.783
16	Moselweiß Gülser Brücke – Koblenz Zentralplatz/Forum u. z.	
7	Oberwerth CGM Arena/Stadion – Lützel In der Rothenlänge (- Bubenheim Globus) u. z. (über Zentralplatz/Forum)	270.817
17	Oberwerth CGM Arena/Stadion – Koblenz Zentralplatz/Forum u. z.	
8	Koblenz Hbf – Bendorf Sayn Schloss u. z. (über Zentralplatz/Forum)	374.146
9	Immendorf Quellenweg – Moselweiß BBS/Beatusstr. u. z. (über Zentralplatz/Forum)	451.005
19	Immendorf Quellenweg – Koblenz Zentralplatz/Forum u. z.	
10	Arzheim In der Strenge – Bf Stadtmitte/Löhr-Center u. z. (über Zentralplatz/Forum)	138.617
26	Pfaffendorf Kirche – Horchheim Im Baumgarten u. z. (über Asterstein Schulzentrum)	79.075
27	Rübenach Grabenstr. – Kesselheim Hintermark u. z. (über Bubenheim Globus)	83.418
29	Asterstein Schulzentrum – Niederberg Kaserne u. z. (über Arzheim Spillesje)	67.979
N2	Koblenz Zentralplatz/Forum – Koblenz Zentralplatz/Forum (über Hbf – Goldgrube – Karthause – Hbf)	15.334
N3	Koblenz Zentralplatz/Forum – Koblenz Zentralplatz/Forum (über Metternich – Güls – Rauental)	20.487
N5	Koblenz Zentralplatz/Forum – Koblenz Zentralplatz/Forum (über Hbf – Pfaffendorf – Horchheim – Asterstein – Hbf)	22.976
N6	Koblenz Zentralplatz/Forum – Moselweiß Gülser Brücke (- Lay Obermark / Metternich Universität) u. z.	13.552
N7	Koblenz Zentralplatz/Forum – Koblenz Zentralplatz/Forum (über Neuendorf – Kesselheim – Lützel)	16.404
N9	Koblenz Zentralplatz/Forum – Koblenz Zentralplatz/Forum (über Ehrenbreitstein – Arzheim –	22.038

	Niederberg – Arenberg – Immendorf – Ehrenbreitstein)	
E	Verstärkerfahrten zu den Linien 2, 12, 3, 13, 5, 15, 6, 7, 8, 9, 10 und 14 im Schul-, Hochschul- und Berufsverkehr	73.820
Summe voraussichtlich:		3.493.435 km

Umfang der Vergabe

Die vorbeschriebenen Personenbeförderungsdienste dürfen nur als zusammenhängende Gesamtleistung beantragt und durchgeführt werden. Ein Herauslösen von Teilleistungen und/oder Teildiensten aus der beschriebenen Gesamtleistung ist nicht zulässig.

Anforderungen an die ausreichende Verkehrsbedienung

Hinsichtlich der Anforderungen an das Angebot, die Angebotsgestaltung und/oder der einzuhaltenden Betriebsqualitäten sind sowohl von dem internen Betreiber als auch von jedem anderen Verkehrsunternehmen, welches sich auf die vorbeschriebenen Personenbeförderungsdienste bewirbt, die im Nahverkehrsplan (abrufbar unter: <https://www.....pdf>) und in dieser Vorabbekanntmachung unter Ziffer VI.1) beschriebenen wesentlichen Anforderungen an die öffentliche Personenbeförderungsdienste (im Folgenden Spezifikationen) sowohl bei der personenbeförderungrechtlichen Antragstellung als auch bei der Durchführung der Beförderungsdienstleistung zu beachten und einzuhalten. Das gilt auch für den Einsatz von Unterauftragnehmern.

Sollten sich die Anforderungen aus dem Nahverkehrsplan und dieser Vorabbekanntmachung zum Zeitpunkt des personenbeförderungrechtlichen Genehmigungsverfahrens widersprechen, so gelten die Inhalte dieser Vorabbekanntmachung vorrangig, es sei denn die Stadt Koblenz erklärt im Genehmigungsverfahren etwas Anderes.

Mögliche Änderung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages während seiner Laufzeit

Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (vgl. § 8 Abs. 3 Satz. 8 PBefG) und definiert auf diese Weise das öffentliche Verkehrsinteresse (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 PBefG), welches die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt Koblenz verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Betreibers im Sinne der Art. 2 lit. e) und 2a VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie des § 8a PBefG begründen.

Die Stadt Koblenz wird deshalb den öffentlichen Dienstleistungsauftrag auch während seiner Laufzeit an die Inhalte ihres fortgeschriebenen Nahverkehrsplanes, also an das öffentliche Verkehrsinteresse anpassen müssen. Für die Umsetzung von neuen Anforderungen soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gelten.

Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags können insbesondere erforderlich werden, wenn sich Schulstandorte, Schulzeiten oder Schularten ändern, neue öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtungen geschaffen werden, sich die Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (z. B. Ausweis neuer Industrie- und Gewerbegebiete, Neubau oder Rückbau von Wohnungsbauten) verändern, oder die allgemeine demografische Entwicklung, die Entwicklungen anderer Verkehrsträger (z. B. SPNV, motorisierter und nichtmotorisierter Individualverkehr) mit Auswirkungen auf die Nachfrage des betrauten Verkehrsangebots oder Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich der öffentlichen Finanzierungen auf Bundes- und Landesebene (z.B. zur Erreichung von Umweltzielen) dies erfordern.

Die Stadt Koblenz wird auf diese Bedarfe über die Änderung der Linienführung oder die Veränderung der örtlichen Lage von Haltestellen, über die Vorgabe zusätzlicher Haltestellen, durch die Streichung von Haltestellen, die Verlängerung oder Verkürzung des Linienwegs, die Veränderung der bestehenden Takte oder Betriebszeiten, eine Änderung der genehmigten Art des Linienverkehrs oder der einzusetzenden Fahrzeuge, Änderungen von Vorgaben zu Anschlüssen zu anderen Verkehrsträgern oder Verkehrsnetzen sowie zum Individualverkehr sowie von Nacht- und Sonderverkehren, der Fahrzeiten an gesetzlichen Feiertagen oder über die Einstellung bestehender Linien während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags reagieren und den öffentlichen Dienstleistungsauftrag entsprechend anpassen. Auf wesentliche Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages wird die Stadt Koblenz mit einer neuen Vorabbekanntmachung der geänderten Leistungen reagieren.

(Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

II.2.7) Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags

Beginn: 12.12.2020

Laufzeit in Monaten: 120

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

Direkte Vergabe

an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Zusätzliche Angaben:

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen / Wesentliche Anforderungen an die Verkehrsbedienung:

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht darin, die im Nahverkehrsplan beschriebenen Linienverkehrsleistungen mit Kraftfahrzeugen (Bussen) entsprechend den dort vorgegebenen Spezifikationen sowie ergänzt und präzisiert durch diese Vorabbekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und entsprechend den auf dieser Basis erteilten Liniengenehmigungen durchzuführen. Dabei sind insbesondere die folgenden wesentlichen Anforderungen für die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung gemäß § 13 Abs. 2a S. 2 ff. PBefG zu beachten:

1. Erbringung als Gesamtleistung

Die von dieser Vorabbekanntmachung erfassten Personenbeförderungsdienste dürfen nur als zusammenhängende Gesamtleistung beantragt und durchgeführt werden. Ein Herauslösen von Teilleistungen und/oder Teildiensten aus der beschriebenen Gesamtleistung ist nicht zulässig.

2. Anforderungen an Linienweg und Haltestellen

Anfangs- und Endpunkte der Linien werden in Ziffer II.2.4. dieser Vorabbekanntmachung (betroffene Dienste) beschrieben.

Im Übrigen sind Linienwege und Haltestellen entsprechend der Beschreibung in den Kapiteln 5.2.2 (Linienkonzeption Stadtbus Koblenz 2020), 5.2.3 (Anschlussverknüpfungen und Fahrtendurchbindung) und 5.2.4 (Zusätzliche, anlassbezogene ÖPNV-Leistungen) i. V. m. Kapitel 5.5 (Übergangsregelungen für das Fahrplanjahr 2020/2021) des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz zu beantragen.

3. Anforderungen an die Bedienungshäufigkeit, an den Bedienungszeitraum sowie die Abstimmung der Fahrpläne

Hinsichtlich der Erschließungsqualität, des Bedienungszeitraumes und der Bedienungshäufigkeit gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz, insbesondere der Kapitel 3.3 (Bildung einer Netzstruktur) und 3.4 (Angebotsstandards im straßengebundenen ÖPNV).

Das Verkehrsangebot umfasst nach der aktuellen Planung rd. 3,5 Mio. Fahrplankilometer/Jahr. Die für das aktuelle Verkehrsangebot geltenden Fahrplantabellen sind einsehbar unter

<https://www.stadtverkehr-koblenz.de/fahrplaene/fahrplaene.html>. Auf veränderte Schulschlusszeiten muss reagiert werden.

Nachfragespitzen z.B. im Schülerverkehr müssen bei sich einstellendem Bedarf mit Zusatzbussen aufgefangen werden.

Die Fortentwicklung des Verkehrsangebotes erfolgt in enger Abstimmung mit den Betroffenen (z.B. Schulen) und trägt der Stadtentwicklung Rechnung (z.B. Neubaugebiete).

Der Fahrplanwechsel findet in der Regel jährlich am zweiten Wochenende im Dezember statt.

4. Anforderungen mit Blick auf das Ziel der Erreichung einer vollständigen Barrierefreiheit einschließlich der Verpflichtung zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen an allen Haltestellen im Stadtgebiet von Koblenz zur vollständigen Barrierefreiheit

Es gelten hinsichtlich der Barrierefreiheit von einzusetzenden Fahrzeugen spezifisch die Anforderungen des Kapitels 3.5.1 (Fahrzeugqualität) und Anhang D (Qualitätsanforderungen im ÖPNV Koblenz, dort Kapitel 1 i. V. m. Kapitel 6).

Darüber hinaus gilt eine Verpflichtung zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen für eine vollständige Barrierefreiheit an allen Haltestellen im Stadtgebiet von Koblenz gemäß den Vorgaben in Kapitel 3.5.3 und 5.6 und im Anhang D (Qualitätsanforderungen im ÖPNV Koblenz, dort Kapitel 3 i. V. m. Kapitel 6) des Nahverkehrsplanes.

5. Anforderungen hinsichtlich einer Tarifabsenkung und der Anwendung verbundener Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen

Es gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz, die dort in Kapitel 3.6 (Verbundorganisation und Tarifierung) und 5.7 (Konzept Fahrpreis und Tarife) betreffend Tarif und Vertrieb beschrieben werden.

Die Verpflichtung zur Tarifabsenkung soll erst mit dem Fahrplanwechsel zum 13.12.2020 wirksam werden.

Weitere wesentliche Voraussetzungen gemäß Nahverkehrsplanung

Über die wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 13 Abs. 2a S. 4 PBefG hinaus werden von der Stadt Koblenz die folgenden Anforderungen gemäß ihrer Nahverkehrsplanung ebenfalls als wesentlich für die ausreichende Verkehrsbedienung betrachtet. Der Unternehmer, der diese Verkehrsleistungen bisher betrieben hat, wurde zu diesen Anforderungen angehört (vgl. § 13 Abs. 2a Satz 6 PBefG) und ist mit den Änderungen einverstanden:

6. Anforderungen an den Vertrieb

Es gelten die dezidierten Vorgaben für die Sicherung des Fahrausweisvertriebs gemäß Kapitel 3.5.4 des Nahverkehrsplanes (Fahrgastinformation, Marketing, Vertrieb) und Anhang D (Qualitätsanforderungen im ÖPNV Koblenz, dort Kapitel 4 i. V. m. Kapitel 6) des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz.

7. Anforderungen an die Ausstattung der Fahrzeuge

Es sind die Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge mit umfassenden Vorgaben für die Erfüllung von Vorgaben zur Luftreinhaltung vom 1. Tag der Betriebsaufnahme an gemäß Kapitel 3.5.1 (Fahrzeugqualität), Kapitel 5.8 (Konzept alternative Antriebstechnologien im ÖPNV) und Anhang D (Qualitätsanforderungen im ÖPNV Koblenz, dort Kapitel 1 i. V. m. Kapitel 6) des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz zu beachten.

8. Anforderungen an das Fahrpersonal

Es gelten hinsichtlich des einzusetzenden Personals die spezifischen Anforderungen gemäß Kapitel 3.5.2 (Betriebs- und Umweltqualität) und Anhang D (Qualitätsanforderungen im ÖPNV Koblenz, dort Kapitel 2.6 i. V. m. Kapitel 6) des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz. Hinsichtlich der dort geforderten Schulung und Unterweisung des Personals gilt im Übrigen Folgendes: Alle Fahrpersonale der Unternehmer sind vor dem ersten Einsatz, danach regelmäßig zu Kundendienst und Tarif zu schulen. Die Fahrpersonale sind hierfür von dem internen Betreiber bzw. von dem von ihr beauftragten Unternehmer auf dessen Kosten für die Dauer der Schulung freizustellen. Es ist gegenüber der Stadt ein Nachweis über die erfolgten Schulungen zu erbringen.

9. Anforderungen für Planung, Durchführung, Verwaltung und Organisation

Es sind die Anforderungen des Kapitels 3.5.2 (Betriebs- und Umweltqualität) und Anhang D (Qualitätsanforderungen im ÖPNV Koblenz, dort Kapitel 2 i. V. m. Kapitel 6) bei Planung, Organisation und Durchführung des Verkehrsbetriebs zu beachten. Insbesondere gelten die dezidierten Vorgaben für die Gewährleistung der Betriebsführung mit einem ITCS-System und einer 24/7 Rufbereitschaft (vgl. Kapitel 3.5.1 und 3.5.2 des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz).

10. Anforderungen an die Qualitätskontrolle

Anforderungen an die Qualitätskontrolle, welches der Betreiber sowohl gegenüber den Fahrgästen als auch gegenüber der Stadt Koblenz zu gewährleisten hat, werden in Kapitel 3.5.2 (Betriebs- und Umweltqualität) und Anhang D (Qualitätsanforderungen im ÖPNV Koblenz, dort Kapitel 2 i. V. m. Kapitel 6) des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz vorgegeben und sind von jedem Betreiber der Personenverkehrsdienste zu beachten.

11. Anforderungen an Marketing und Marktforschung

Die Ziele und Anforderungen an die Marketingaktivitäten des Betreibers der Personenbeförderungsdienste werden in Kapitel 3.5.4 und Anhang D (Qualitätsanforderungen im ÖPNV Koblenz, dort Kapitel 4 i. V. m. Kapitel 6) des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz vorgegeben.

12. Soziale Standards / Anordnung eines Betriebsübergangs bei Betreiberwechsel

Tariftreueverpflichtung

Es gelten die sozialen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des Nahverkehrsplanes unter Kapitel 3.7 einschließlich der dortigen Verweise in das Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz - LTTG) vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Festlegung Nr. 17 des Nahverkehrsplanes der Stadt Koblenz.

Die zum Zeitpunkt des Beschlusses des Nahverkehrsplanes geltenden Sozialstandards für die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellten Arbeitnehmerinnen (Mindestarbeitsbedingungen), können unter [... \(Link/ Anlage\)](#) abgerufen werden.

Darüber hinaus kann eine Liste der gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Arbeit Gesundheit und Demografie vom 16.03.2011 (622-1 25 816 – Fundstelle: MinBl. 2011, S. 58, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Oktober 2018 (MinBl. 2018, S. 106) einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge bei der Servicestelle des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung unter der Internetadresse

https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Arbeit/LTTG/Rep_Tarifvertraege/VV_rep_TV_2018

[_Lesefassung.pdf](#)

abgerufen werden. Diese Liste ist die ausschließliche Grundlage für die Benennung von repräsentativen Tarifverträgen durch den öffentlichen Auftraggeber nach § 4 Abs. 3 LTTG.

Die Unternehmen haben zudem gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 LTTG nachvollziehbar darzustellen, wie sie die Tariftreueverpflichtung erfüllen wollen.

Im Fall der Ausführung von Verkehrsleistungen durch Nachunternehmer hat das Verkehrsunternehmen die Erfüllung der Tariftreue-Verpflichtungen auch durch die Nachunternehmer sicherzustellen und der Stadt Koblenz bzw. der Genehmigungsbehörde Mindestentgelt- und Tariftreueerklärungen der Nachunternehmer vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmer zur Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt sowie für alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmens.

Ein Mustererklärung für die vorgenannten Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue kann auf der Internetseite des Landesamtes Soziales, Jugend und Versorgung unter

https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Arbeit/LTTG/Mustererklarungen/Mustererklarung_2_OEPNV_2019.pdf

abgerufen werden.

Betriebsübergang / Anordnung der Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs

Gemäß Art. 4 Abs. 4 b) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Gestalt der Änderungsverordnung (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 findet die Richtlinie 2001/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen weiterhin Anwendung auf den Wechsel des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, wenn ein solcher Wechsel einen Unternehmensübergang im Sinne jener Richtlinie darstellt.

In diesem Fall sind spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem das Erteilungsverfahren beendet ist und der neue Betreiber feststeht, sowohl der alte als auch der neue Betreiber verpflichtet, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend § 613 ABGB zu unterrichten, dass diesen ein Widerspruchsrecht gemäß § 613 Buchst. a Abs. 6 BGB zusteht.

Soweit ein Wechsel des Betreibers keinen Unternehmensübergang im Sinne jener Richtlinie darstellen sollte, ordnet die Stadt Koblenz gemäß der Verpflichtung in § 1 Abs. 4 LTTG auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit dieser Vorabkennzeichnung verbindlich an, dass neue Betreiber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, ein Vertragsangebot zur Übernahme zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu unterbreiten haben.

Interessierte Verkehrsunternehmen müssen deshalb spätestens mit der personenbeförderungsrechtlichen Beantragung der von dieser Vorabkennzeichnung erfassten Personenverkehrsdienste der Stadt Koblenz bzw. der Genehmigungsbehörde zusichern, dass sie sich für den Fall der Genehmigungserteilung zu einer Übernahme aller von Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 1 Abs. 4 LTTG erfassten (betroffenen) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichten, die das Übernahmeangebot annehmen. Diese Erklärung muss gleichzeitig mit der Tariftreueerklärung abgegeben werden.

Die Personaldaten der maßgeblichen Arbeitnehmer werden von der Stadt Koblenz (Kontaktstelle) nur unter der Voraussetzung, dass die vorgenannte Zusicherung abgegeben wird, und mit der Verpflichtung, die Daten vertraulich zu behandeln, an Dritte herausgegeben. Nach Abgabe der

Vertraulichkeitserklärung erfolgt die Herausgabe der Daten unverzüglich.

Mit den Liniengenehmigungen verbundene Verpflichtungen:

Nach Erhalt der personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen treten als europarechtlich anerkannte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen die Betriebspflicht (§ 21 PBefG), Beförderungspflicht (§ 22 PBefG), Tarifpflicht (§ 39 PBefG) sowie die Fahrplanpflicht (§ 40 PBefG) gegenüber dem Betreiber hinzu.

Die für den öffentlichen Personenbeförderungsauftrag erforderlichen Liniengenehmigungen sollen deshalb ausschließlich dem internen Betreiber erteilt werden.

Zusätzliche Angaben zum personenbeförderungsrechtlichen Erteilungsverfahren:

Informationen zur Beantragung eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen bei der Genehmigungsbehörde

Für die von dieser Bekanntmachung erfassten Verkehrsdienste können innerhalb einer Frist von **drei Monaten (Ausschlussfrist)** ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Vorabkennzeichnung im TED **Genehmigungsanträge für so genannte eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen gestellt** werden.

Eigenwirtschaftlich sind gemäß § 8 Abs. 4 PBefG nur solche Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden. Die Stadt Koblenz selbst wird keine Ausgleichsleistungen über allgemeine Vorschriften gewähren.

Ein eigenwirtschaftlicher Genehmigungsantrag muss zudem gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a Satz 2 PBefG die in der Vorabkennzeichnung beschriebenen wesentlichen Anforderungen erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung des Antrags zu versagen.

Genehmigungsbehörde für eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen ist der

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz
Tel: 0261 3029 0
www.lbm.rlp.de

Anträge, die nach Ablauf der Ausschlussfrist bei der Genehmigungsbehörde eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Änderungen und Berichtigungen dieser Vorabkennzeichnung:

Sollten sich die dieser Vorabinformation zugrundeliegenden Informationen ändern, so wird die Stadt

Koblenz so rasch wie möglich eine Berichtigung veröffentlichen. Diese Berichtigung darf gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 VO (EG) 1370/2007 unbeschadet des Zeitpunkts der Einleitung der Direktvergabe erfolgen.

Unklarheiten:

Die Stadt Koblenz weist darauf hin, dass das hier verwendete EU-Standard-Formular für „Vorabinformationen“ ausschließlich gemäß der von der EU vorgegebenen Kriterien elektronisch ausgefüllt wurde und nicht verändert werden kann. Unklarheiten beruhen möglicherweise auf diesem Umstand. Für Rückfragen und Auskünfte steht die Kontaktstelle zur Verfügung.

Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren:

Die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den Verkehr mit Straßenbahnen, O-Bussen oder Kraftfahrzeugen unterliegt gemäß § 8a Abs. 7 PBefG der Nachprüfung nach dem 2. und 3. Abschnitt des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zuständig für das Nachprüfungsverfahren ist die

Vergabekammer Rheinland-Pfalz Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Telefon: 06131 / 16-2234 (Geschäftsstelle Fr Marion Gönner)

6131 / 16-5240 (Vors. 1. Vergk. Fr. Dr. Irmgard Wetter)

06131 / 16-5223 (Vors. 2. Vergk.Beis. Hr. Hendrik Beiersdorf)

Telefax: 06131 / 16-2113

Email: Vergabekammer.rlp@mwwlw.rlp.de

Internet: <https://mwwlw.rlp.de>

Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten (§ 160 Abs. 2 GWB).

Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
3. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt

VI.4) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: